

Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1 und § 46 Absatz 1)

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
§ 47 Absatz 1		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt für Beamte als		A 4	1 82,24
Luftfahrzeugführer	551,18		2 82,24
Flugtechniker	470,18	A 5	1 129,53
Operator oder sonstiges			3 82,24
ständiges Besatzungsmitglied	323,95	A 6	2 82,24
§ 47 Absatz 2	50,62		3 129,53
§ 48		A 9	1 331,67
die Zulage beträgt für Beamte			
der Besoldungsgruppen		A 12	5 188,72
A 4 und A 5	115,04	A 13	2 bis 4 337,07
A 6 bis A 9	153,39		5 188,72
A 10 und höher	191,73	A 14	1, 3 231,08
§ 49		A 15	2, 3 231,08
die Zulage beträgt		A 16	1, 3 258,47
nach einer Dienstzeit von		Besoldungsordnung B	
einem Jahr	75,00	Besoldungsgruppe	Fußnote
zwei Jahren	150,00	B 2	2 247,40
§ 50		Besoldungsordnung R	
die Zulage beträgt		Besoldungsgruppe	Fußnote
nach einer Dienstzeit von		R 1	1, 2 255,49
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00	R 2	3 bis 7 255,49
§ 51 Absatz 1		R 3	2 255,49
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00		
§ 51 Absatz 2			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	82,67		
zwei Jahren	165,34		
§ 52			
die Zulage beträgt für Beamte			
der Laufbahngruppe 1	17,05		
der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 53	38,35		